Rechtsanwälte
Dr. Brandt & Krause

Wie wichtig ist die Aufklärung heute?

Oliver Krause
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Medizinrecht
Fachanwalt für Steuerrecht
www.ok-recht.de

Datum: **25. April 2015**
Ort: **Leipzig**

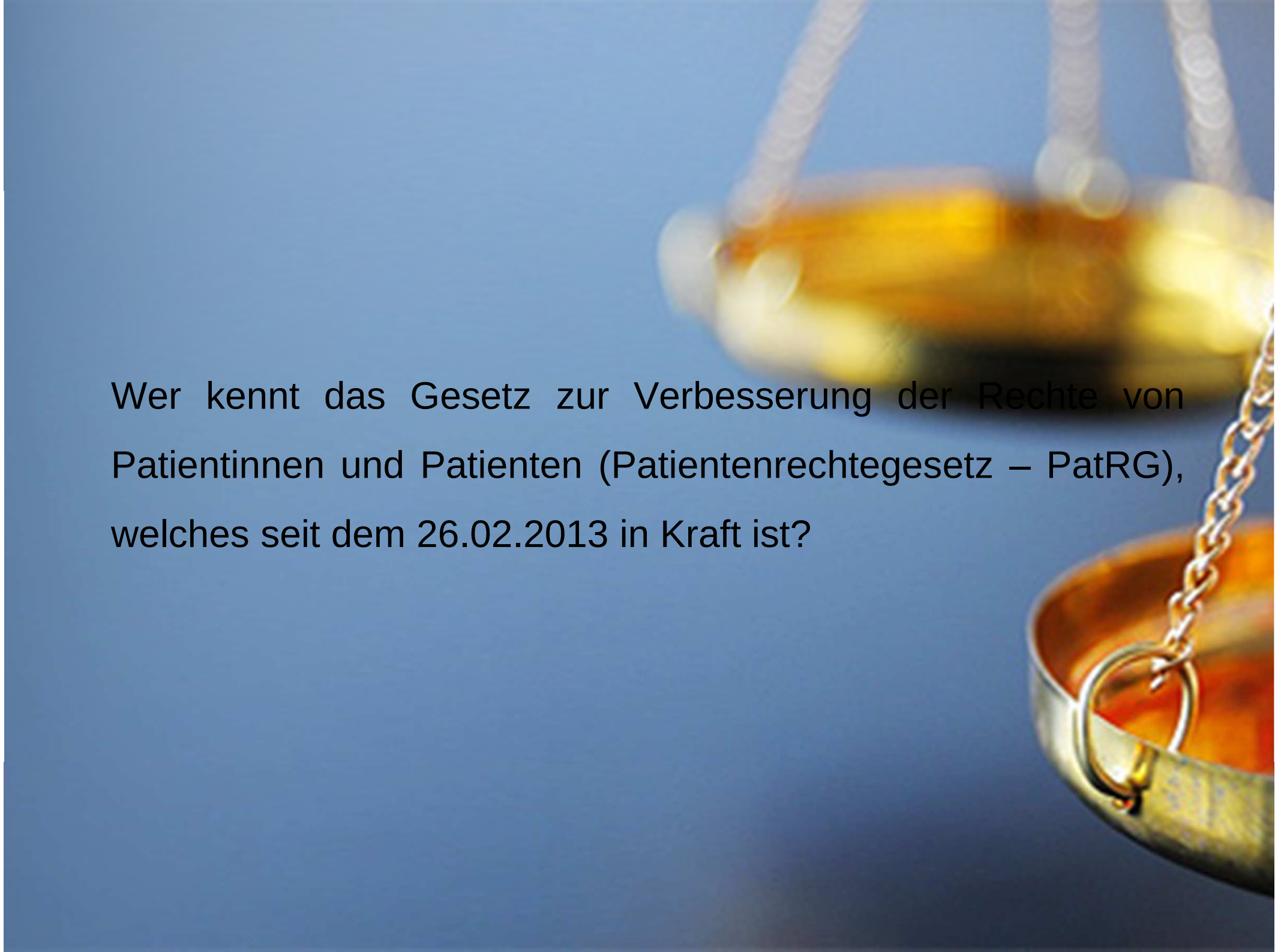

Wer kennt das Gesetz zur Verbesserung der Rechte von Patientinnen und Patienten (Patientenrechtegesetz – PatRG), welches seit dem 26.02.2013 in Kraft ist?

§ 630a BGB

Vertragstypische Pflichten beim Behandlungsvertrag

(1) Durch den Behandlungsvertrag wird derjenige, welcher die medizinische Behandlung eines Patienten zusagt (**Behandelnder**), zur Leistung der versprochenen Behandlung, der andere Teil (Patient) zur Gewährung der vereinbarten Vergütung verpflichtet, soweit nicht ein Dritter zur Zahlung verpflichtet ist.

(2) Die Behandlung hat nach den zum Zeitpunkt der Behandlung bestehenden anerkannten fachlichen Standards zu erfolgen.

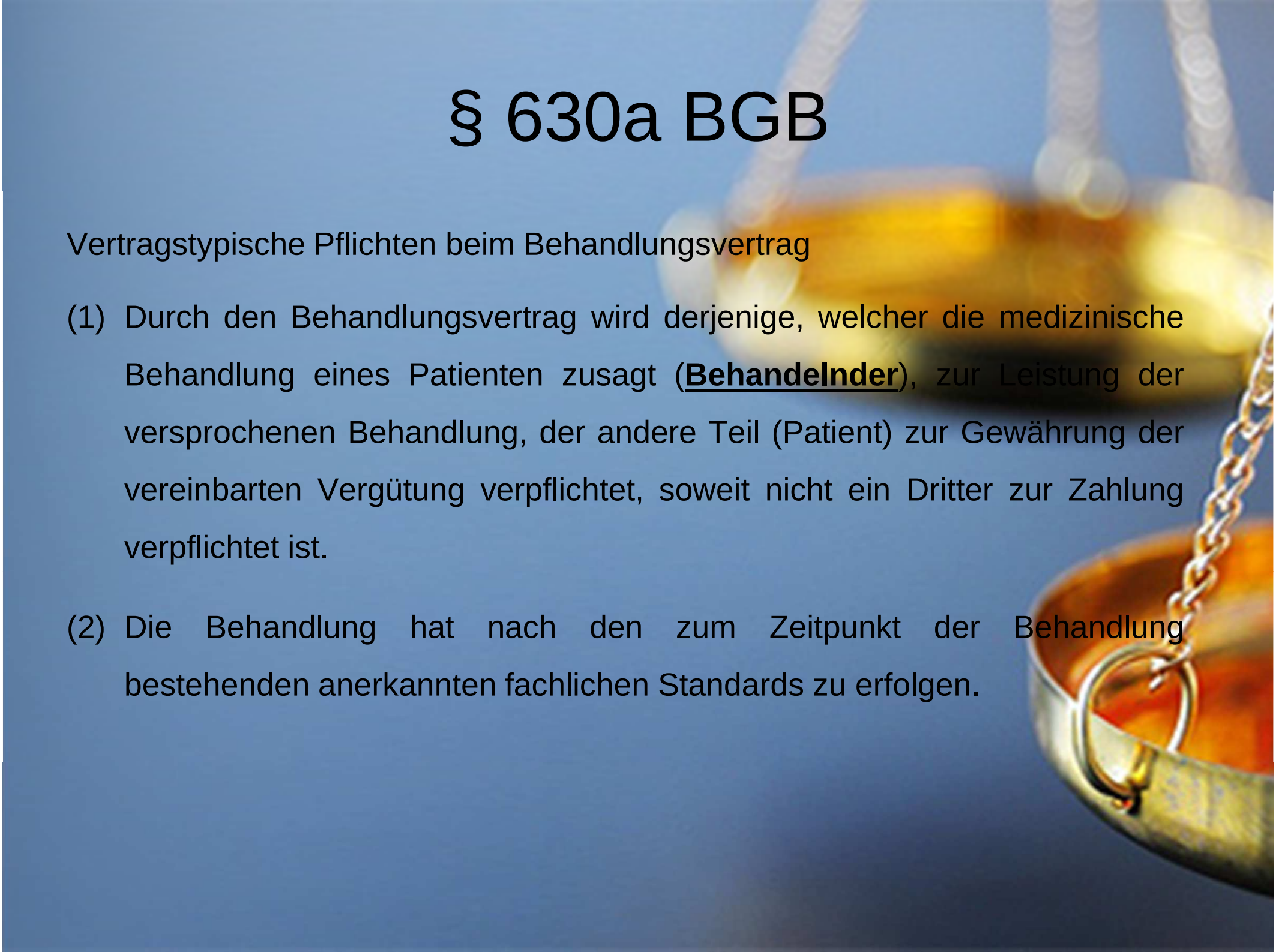

§ 630c Abs. 2 BGB Mitwirkungs- / Informationspflichten

Der Behandelnde ist verpflichtet, dem Patienten zu Beginn der Behandlung und, soweit erforderlich, in deren Verlauf **in verständlicher Weise** sämtliche für die Behandlung wesentlichen Umstände zu erläutern, insbesondere die **Diagnose, die Therapie** und die zu und **nach der Therapie zu ergreifenden Maßnahmen**.

Auf Nachfrage hat der Behandelnde den Patienten über erkennbare Behandlungsfehler zu informieren. Im Übrigen ist der Behandelnde verpflichtet, den Patienten über erkennbare Behandlungsfehler zu informieren, soweit dies zur Abwendung gesundheitlicher Gefahren vom Patienten erforderlich ist.

Erfolgt die Information nach den Sätzen 2 und 3 durch den Behandelnden, dem der Behandlungsfehler unterlaufen ist, darf sie zu Beweiszwecken in einem gegen ihn geführten Strafverfahren nur mit seiner Zustimmung verwendet werden.

§ 630c Abs. 3 BGB

Weiß der Behandelnde, dass eine vollständige Übernahme der Behandlungskosten durch einen Dritten nicht gesichert ist, muss er den Patienten vor Beginn der Behandlung in Textform darüber informieren.

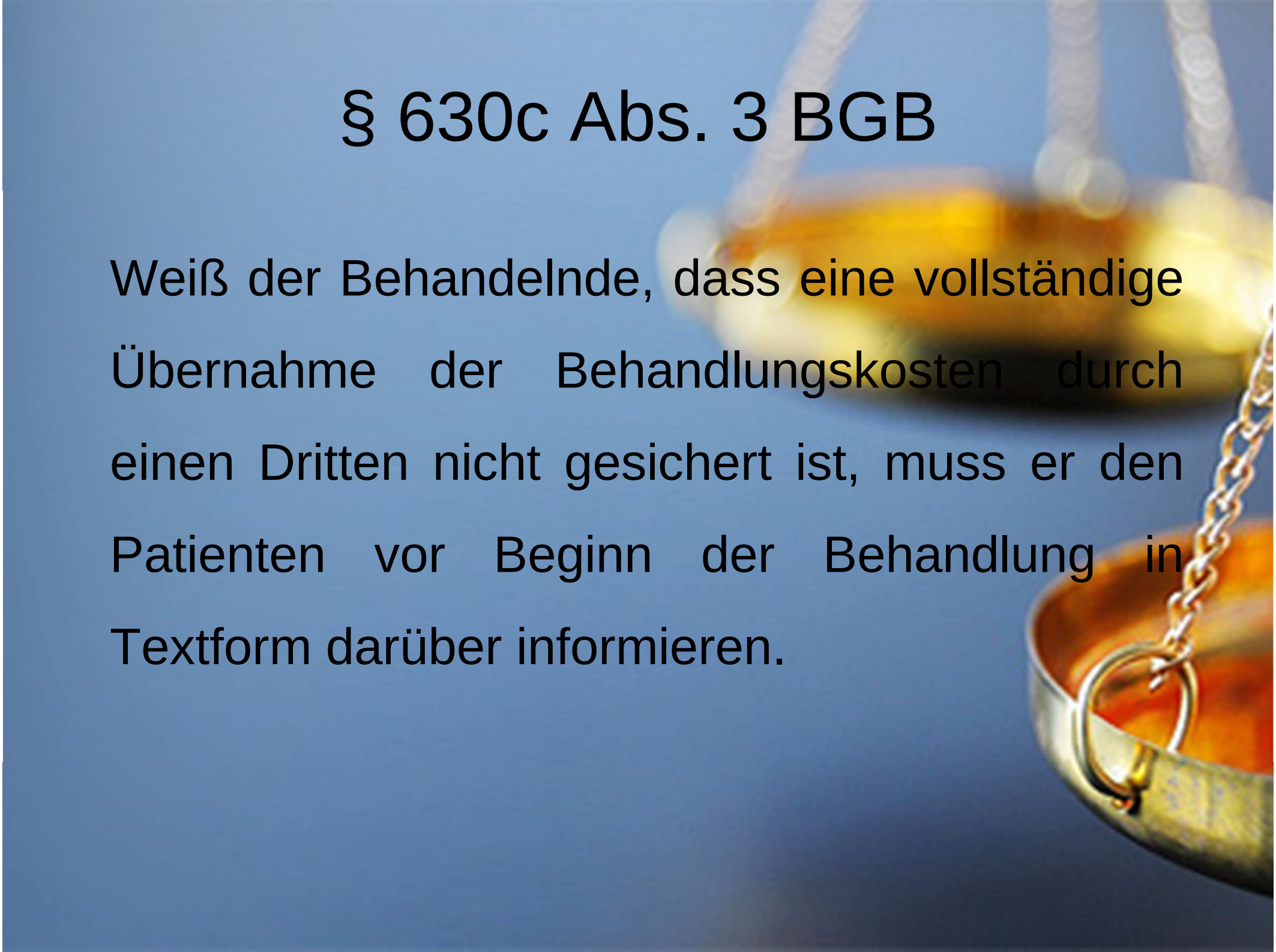

§ 630c Abs. 3 BGB

1. zuerst die schriftliche Information an den Patienten
2. danach erst die schriftliche Vereinbarung (z. B. Mehrkostenvereinbarung) abschließen

→allein Abschluss z. B. einer Mehrkostenvereinbarung erfüllt Informationspflicht nicht.

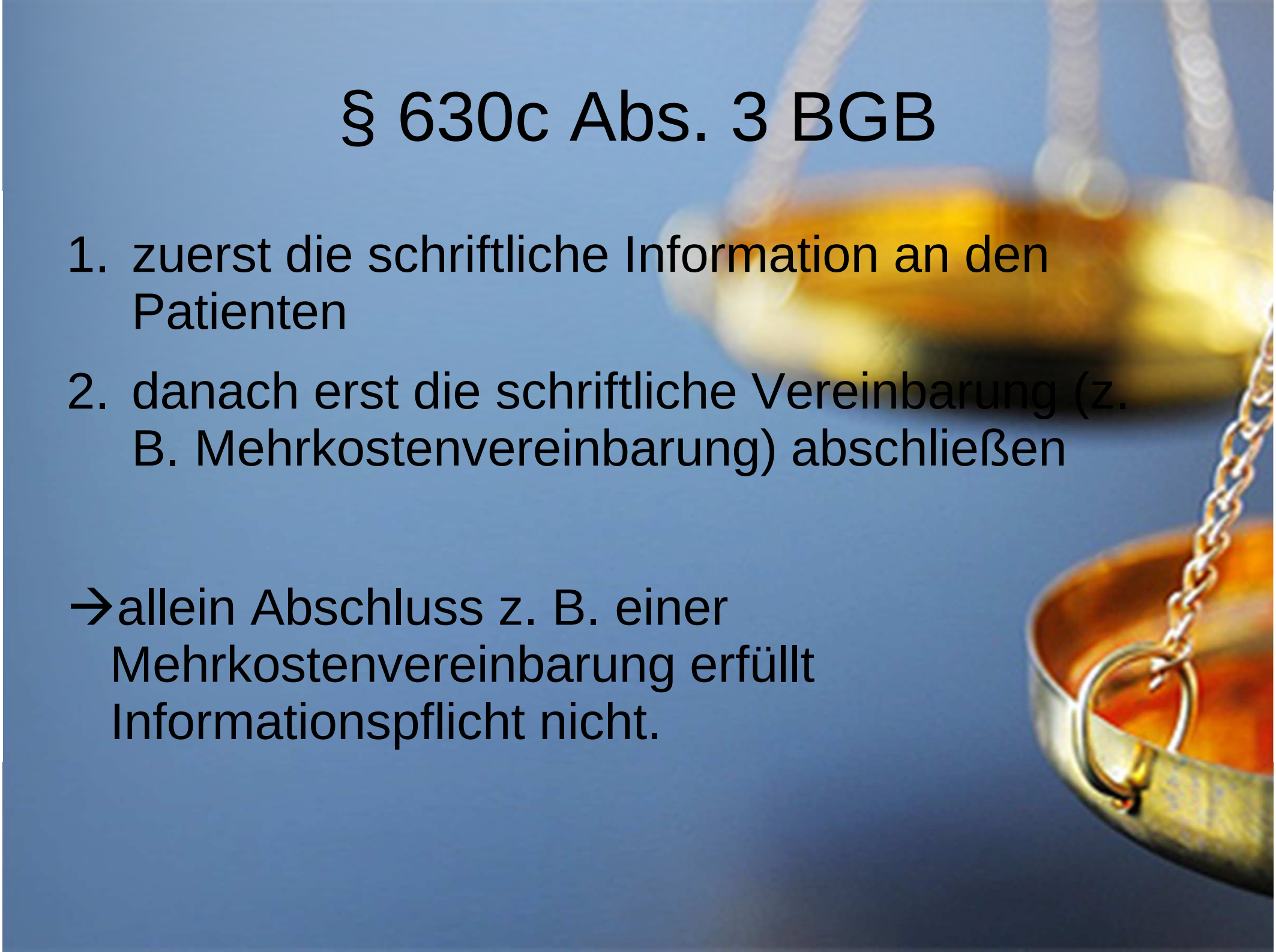

§ 630c Abs. 4 BGB

Die Informationspflichten bestehen nicht, soweit

1. die Behandlung unaufschiebbar ist,
2. ausnahmsweise aufgrund besonderer Umstände entbehrlich,
3. der Patient auf die Information ausdrücklich verzichtet hat oder
4. der Patient aufgrund eigener Fachkenntnisse keiner Information bedarf.

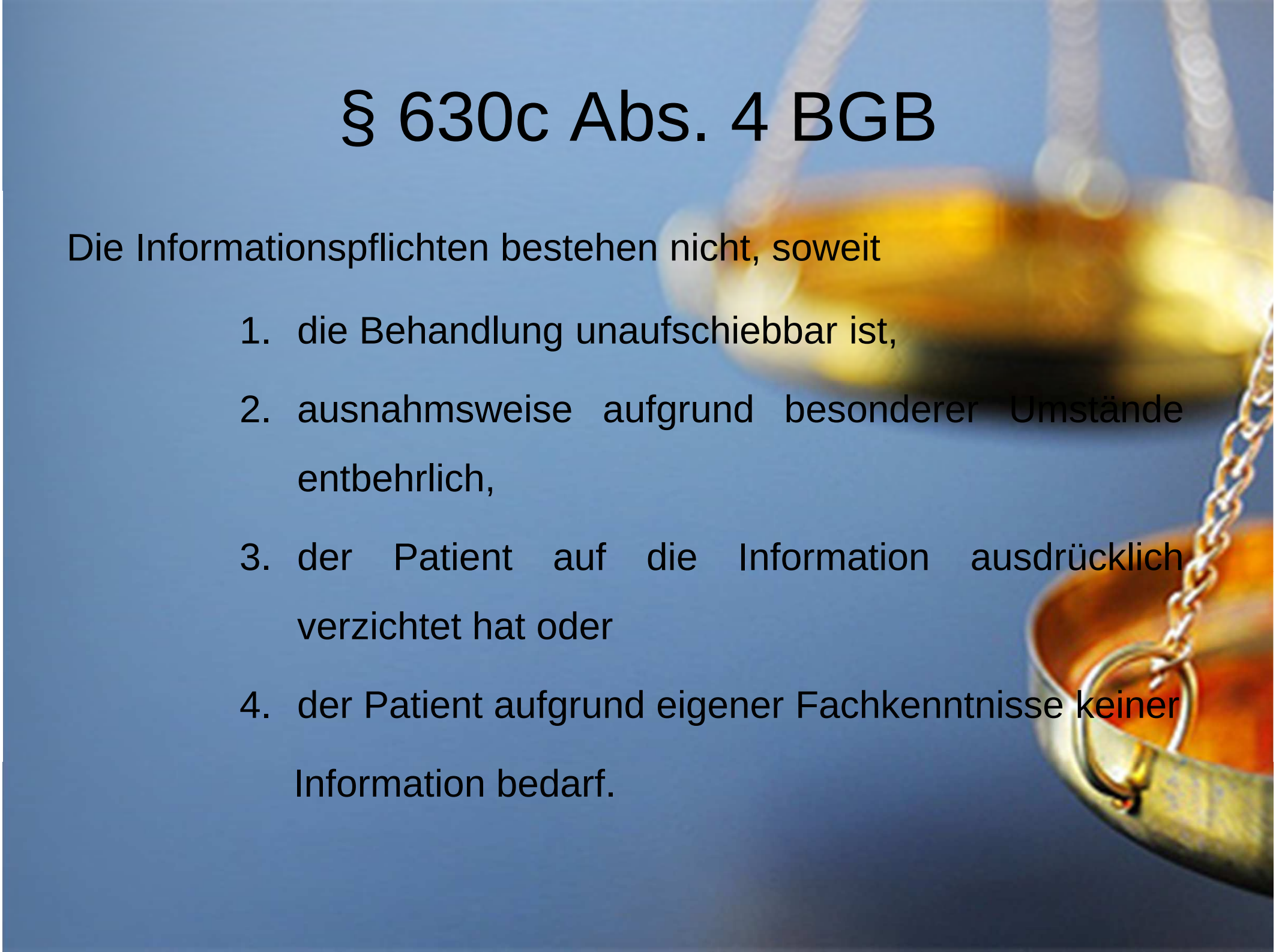

§ 630d BGB

(1) Erfordert die Behandlung einen Eingriff in den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, die sexuelle Selbstbestimmung oder in ein sonstiges Recht des Patienten, so ist der Behandelnde verpflichtet, für die Durchführung des Eingriffs die Einwilligung des Patienten einzuholen.

Ist der Patient einwilligungsunfähig, ist die Einwilligung eines hierzu Berechtigten einzuholen, soweit nicht eine Patientenverfügung im Sinne des §1901a vorliegt, die den geplanten Eingriff gestattet und auf die aktuelle Lebens und Behandlungssituation zutrifft. Kann eine Einwilligung für einen unaufschiebbaren Eingriff nicht rechtzeitig eingeholt werden, darf er ohne Einwilligung durchgeführt werden, wenn er dem mutmaßlichen Willen des Patienten entspricht.

(2) Die Wirksamkeit der Einwilligung setzt voraus, dass der Patient oder der nach Absatz 1 Satz 2 zur Einwilligung Berechtigte vor der Einwilligung nach Maßgabe von § 630e aufgeklärt worden ist.

§ 630e Abs. 1 BGB

Der Behandelnde ist verpflichtet, den Patienten über sämtliche für die Einwilligung wesentlichen Umstände aufzuklären, insbesondere über Art, Umfang, Durchführung, zu erwartende Folgen und spezifische Risiken des Eingriffs sowie über die Notwendigkeit, Dringlichkeit und Eignung des Eingriffs zur Diagnose oder zur Therapie und über die Erfolgsaussichten des Eingriffs im Hinblick auf die Diagnose oder Therapie.

Bei der Aufklärung ist auch auf Behandlungsalternativen hinzuweisen, wenn mehrere Behandlungsmethoden zu wesentlich unterschiedlichen Belastungen, Risiken oder Heilungschancen führen können.

§ 630e Abs. 2 BGB

Die Aufklärung muss

- mündlich durch den Behandelnden oder durch eine Person erfolgen, die über die zur Durchführung der Maßnahme notwendige Ausbildung verfügt; ergänzend kann auch auf Unterlagen Bezug genommen werden, die der Patient in Textform erhält,
- so rechtzeitig erfolgen, dass der Patient seine Entscheidung über die Einwilligung wohlüberlegt treffen kann,
- für den Patienten verständlich sein.

Dem Patienten sind Abschriften von Unterlagen, die er im Zusammenhang mit der Aufklärung oder Einwilligung unterzeichnet hat, auszuhändigen.

§ 630e Abs. 3 BGB

Der Aufklärung des Patienten bedarf es nicht, soweit

1. der Eingriff unaufschiebbar ist,
2. ausnahmsweise aufgrund besonderer Umstände entbehrlich,
3. der Patient auf die Aufklärung ausdrücklich verzichtet hat, oder
4. der Patient aufgrund eigener Fachkenntnisse keiner Aufklärung bedarf.

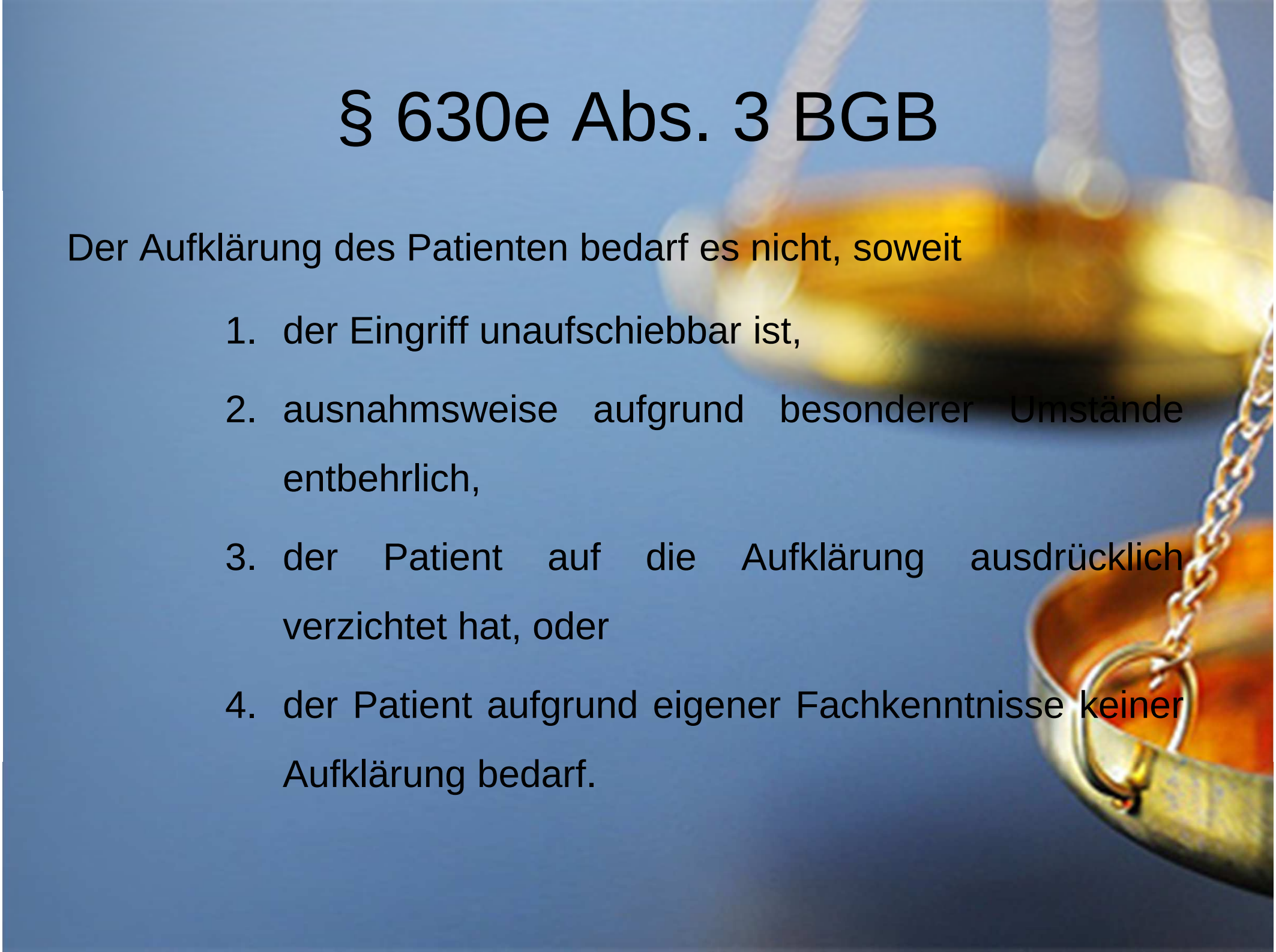

§ 630e Abs. 4 / 5 BGB

(4) Ist nach § 630d Absatz 1 Satz 2 die Einwilligung eines hierzu Berechtigten einzuholen, ist dieser nach Maßgabe der Absätze 1 bis 3 aufzuklären.

(5) Im Fall des § 630d Absatz 1 Satz 2 sind die wesentlichen Umstände nach Absatz 1 auch dem Patienten entsprechend seinem Verständnis zu erläutern, soweit dieser aufgrund seines Entwicklungsstandes und seiner Verständnismöglichkeiten in der Lage ist, die Erläuterung aufzunehmen, und soweit dies seinem Wohl nicht zuwiderläuft. Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 630f Abs. 1 BGB

Der Behandelnde ist verpflichtet, zum Zweck der Dokumentation in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit der Behandlung eine Patientenakte in Papierform oder elektronisch zu führen.

Berichtigungen und Änderungen von Eintragungen in der Patientenakte sind nur zulässig, wenn der ursprüngliche Inhalt erkennbar bleibt.

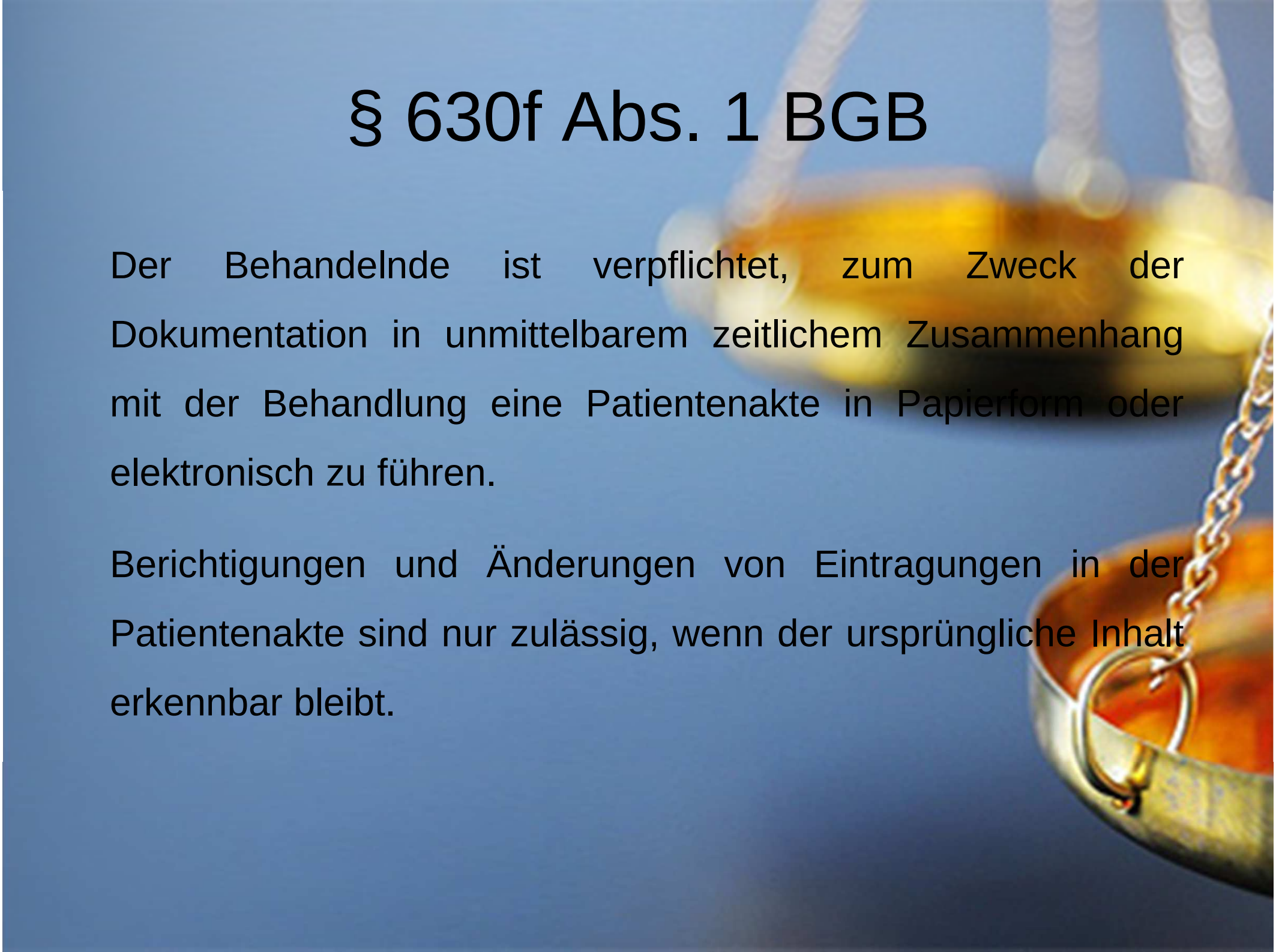

§ 630f Abs. 2 BGB

Der Behandelnde ist verpflichtet, in der Patientenakte sämtliche aus fachlicher Sicht für die derzeitige und künftige Behandlung wesentlichen Maßnahmen und deren Ergebnisse aufzuzeichnen, insbesondere die Anamnese, Diagnosen, Untersuchungen, Untersuchungsergebnisse, Befunde, Therapien und ihre Wirkungen, Eingriffe und ihre Wirkungen, **Einwilligungen und Aufklärungen**. Arztbriefe sind in die Patientenakte aufzunehmen.

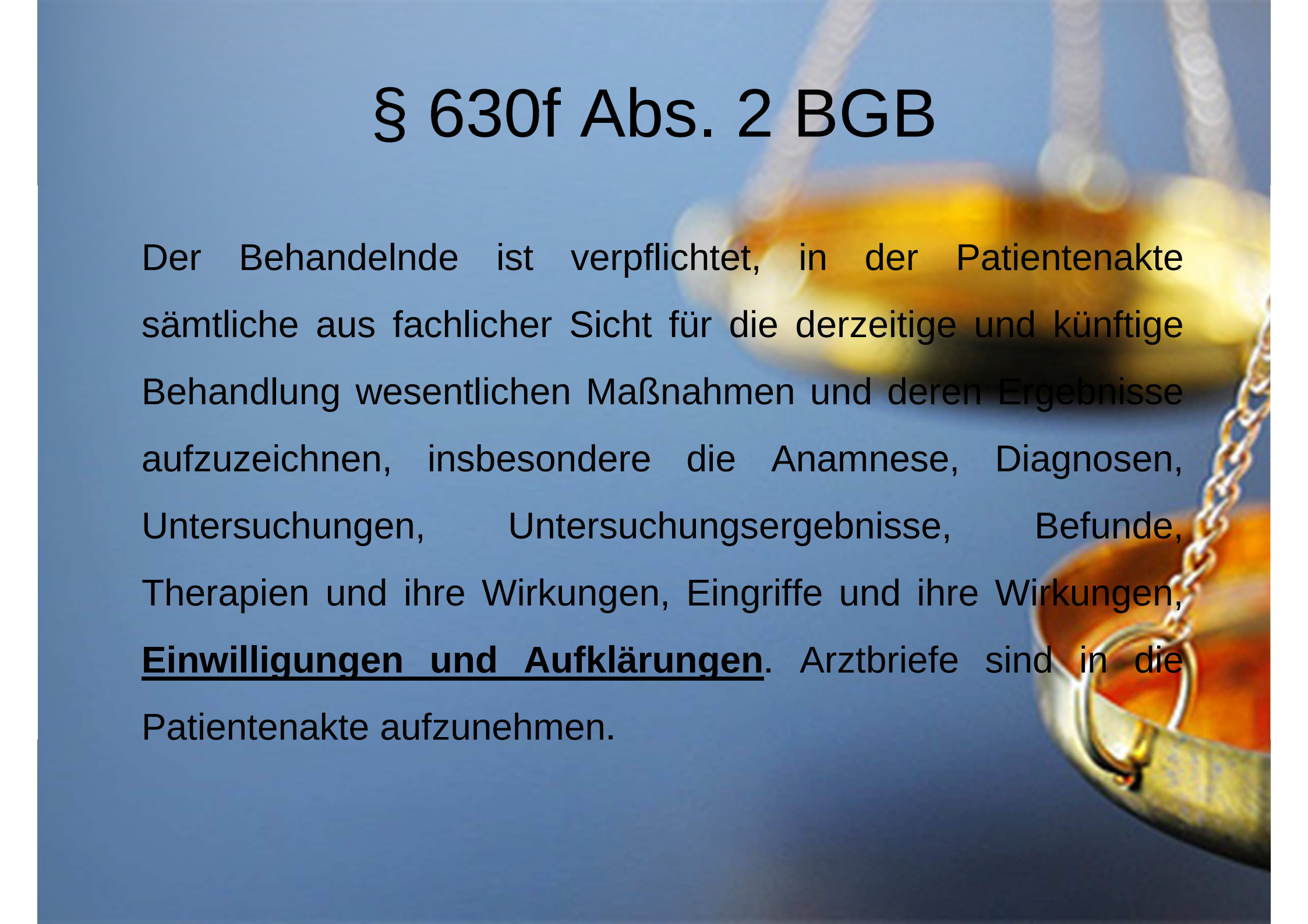

§ 630f Abs. 3 BGB

Der Behandelnde hat die Patientenakte für die Dauer von zehn Jahren nach Abschluss der Behandlung aufzubewahren, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungspflicht besteht.

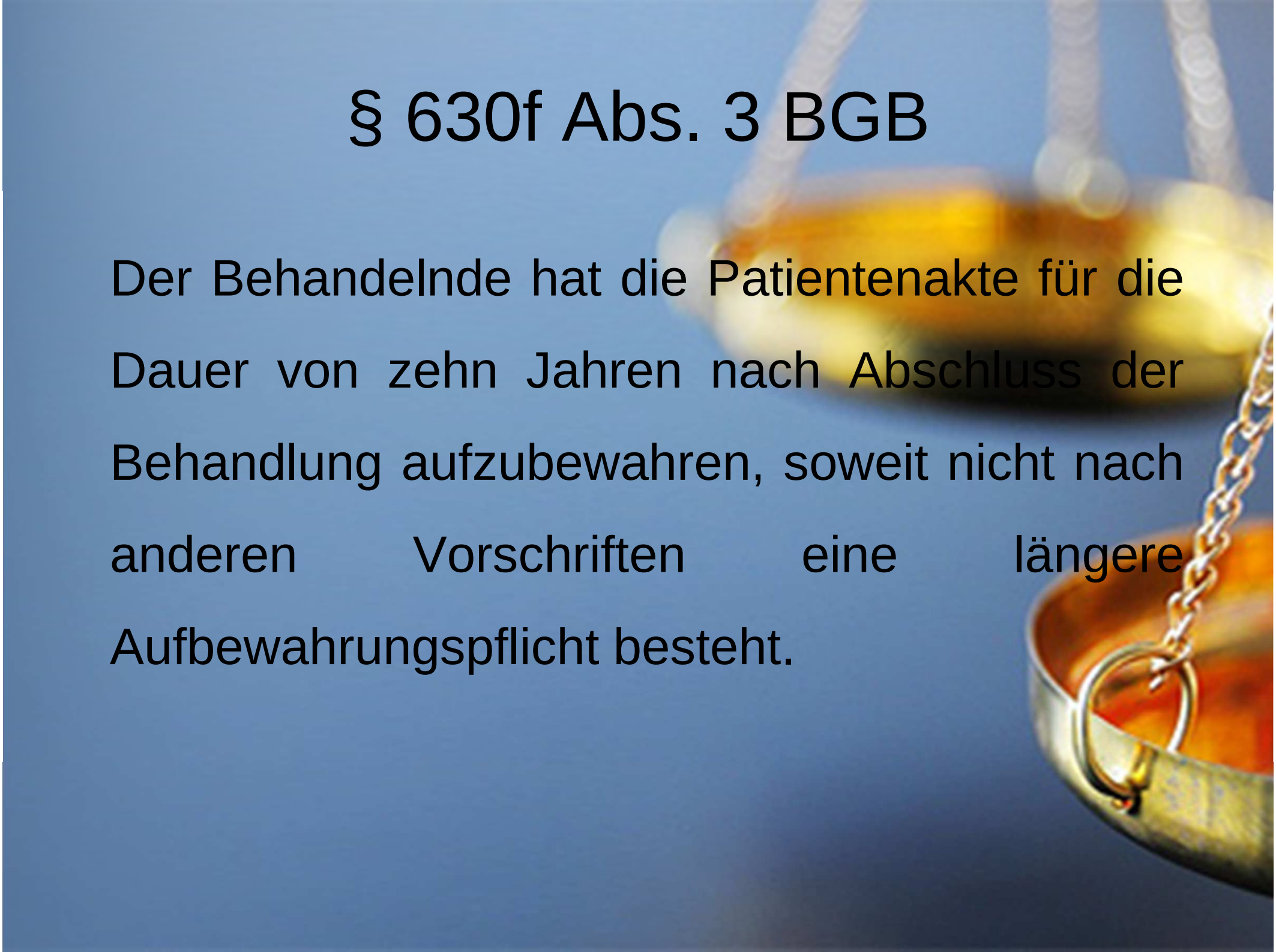

§ 630g Abs. 1 BGB

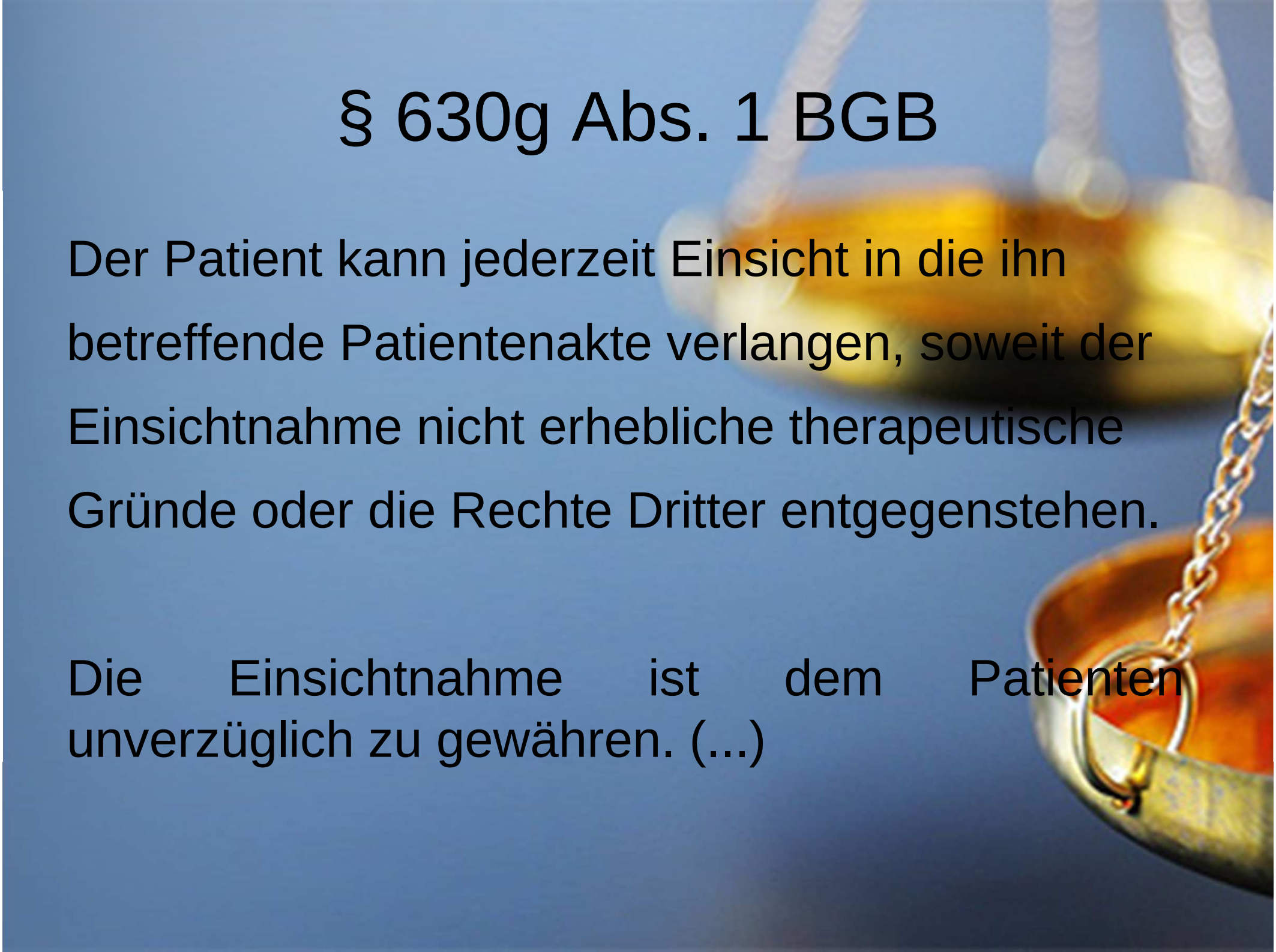

Der Patient kann jederzeit Einsicht in die ihn betreffende Patientenakte verlangen, soweit der Einsichtnahme nicht erhebliche therapeutische Gründe oder die Rechte Dritter entgegenstehen.

Die Einsichtnahme ist dem Patienten unverzüglich zu gewähren. (...)

§ 630g Abs. 2 BGB

Der Patient kann Abschriften von der Patientenakte verlangen. Er hat dem Behandelnden die entstandenen Kosten zu erstatten.

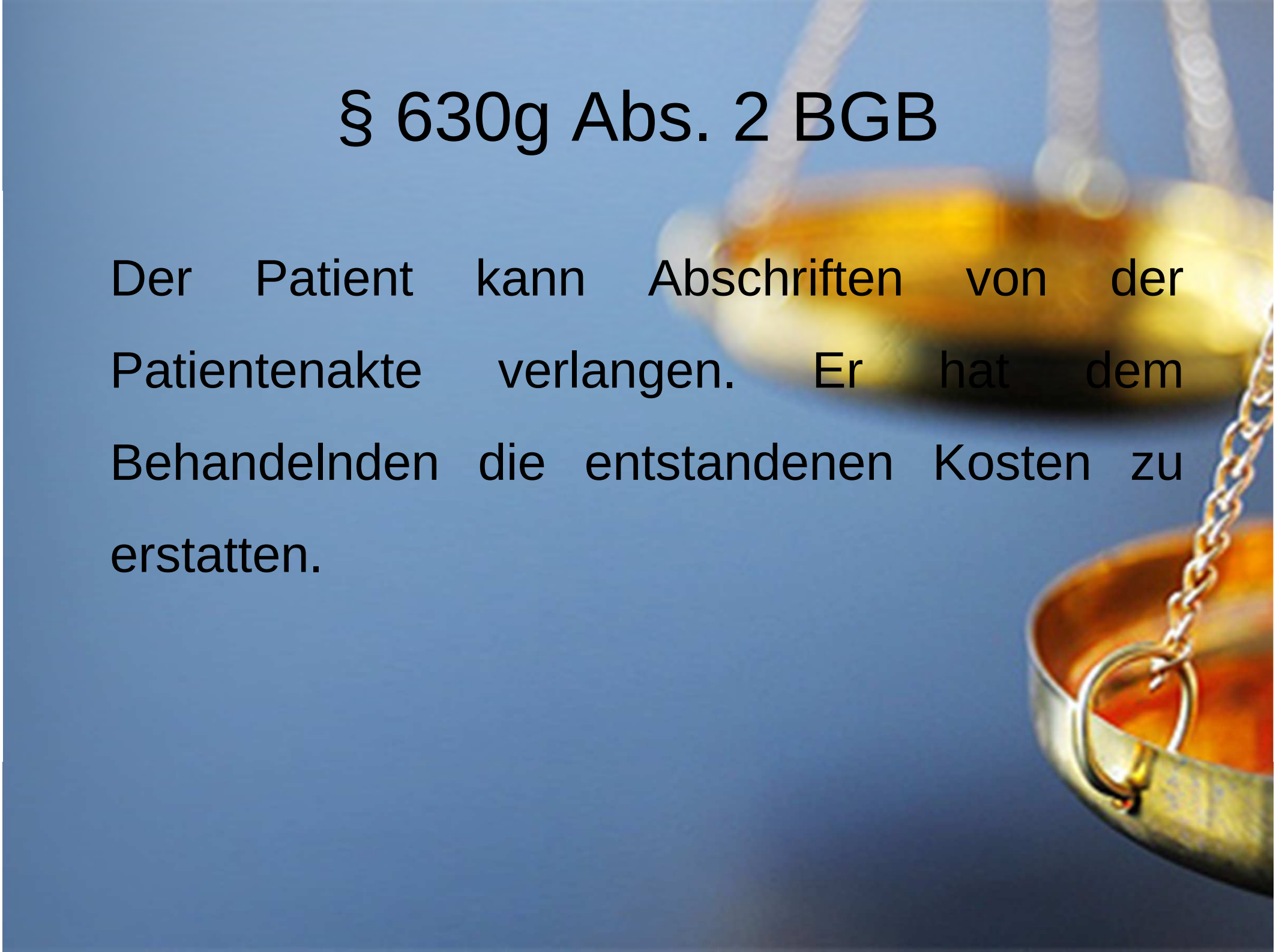

§ 630g Abs. 3 BGB

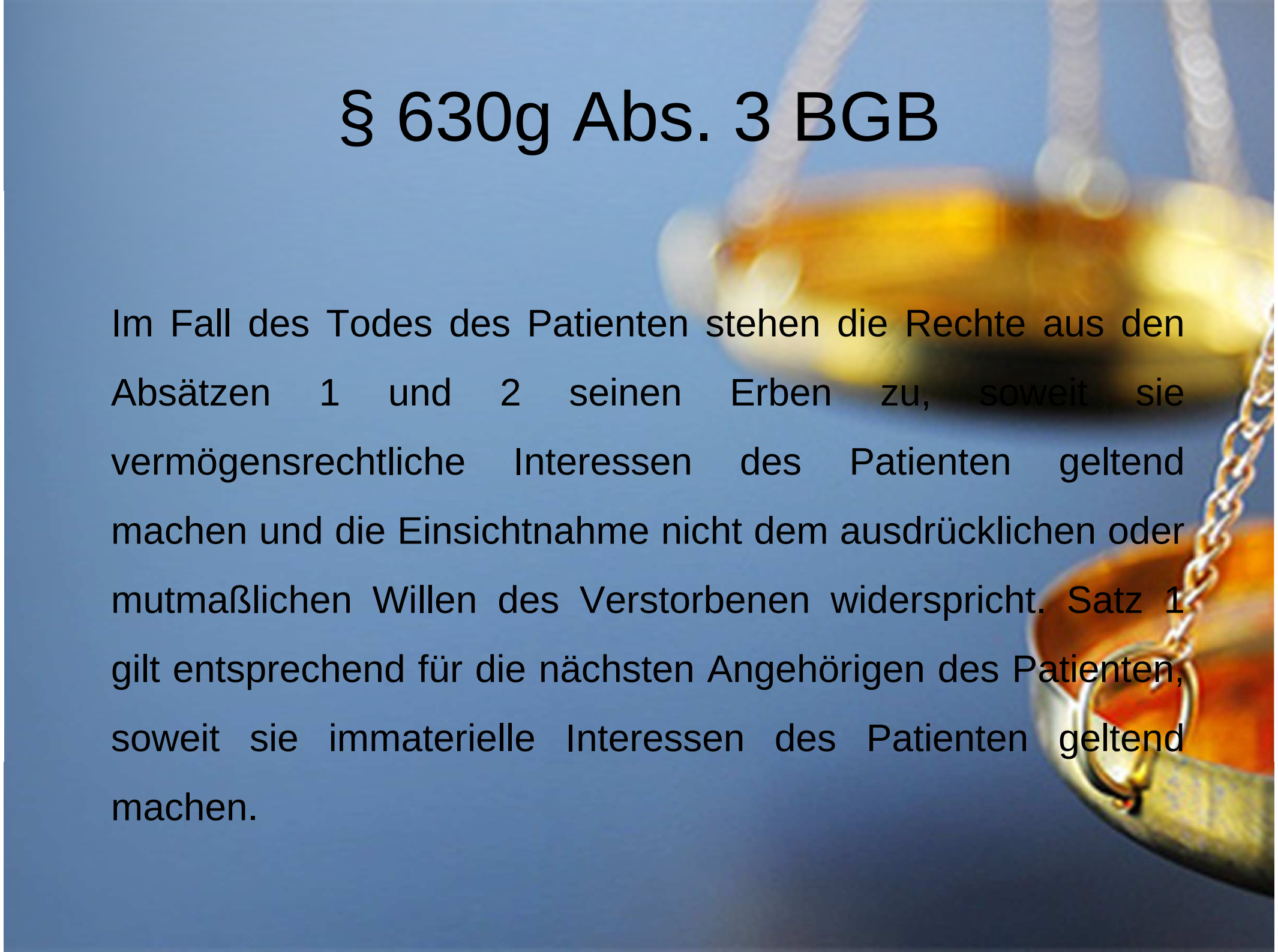

Im Fall des Todes des Patienten stehen die Rechte aus den Absätzen 1 und 2 seinen Erben zu, soweit sie vermögensrechtliche Interessen des Patienten geltend machen und die Einsichtnahme nicht dem ausdrücklichen oder mutmaßlichen Willen des Verstorbenen widerspricht. Satz 1 gilt entsprechend für die nächsten Angehörigen des Patienten, soweit sie immaterielle Interessen des Patienten geltend machen.

§ 630h Abs. 2 BGB

Der Behandelnde hat zu beweisen, dass er eine Einwilligung gemäß § 630d eingeholt und entsprechend den Anforderungen des § 630e aufgeklärt hat.

Genügt die Aufklärung nicht den Anforderungen des § 630e und hätte sich der Patient bei ordnungsgemäßer Aufklärung in einem ernsthaften Entscheidungskonflikt über die Vornahme des Eingriffs befunden, wird vermutet, dass der Patient in den Eingriff nicht eingewilligt hätte.

§ 630h Abs. 2 BGB

Hat der Behandelnde eine medizinisch gebotene wesentliche Maßnahme und ihr Ergebnis entgegen § 630f Absatz 1 oder Absatz 2 nicht in der Patientenakte aufgezeichnet oder hat er die Patientenakte entgegen § 630f Absatz 3 nicht aufbewahrt, wird vermutet, dass er diese Maßnahme nicht getroffen hat.

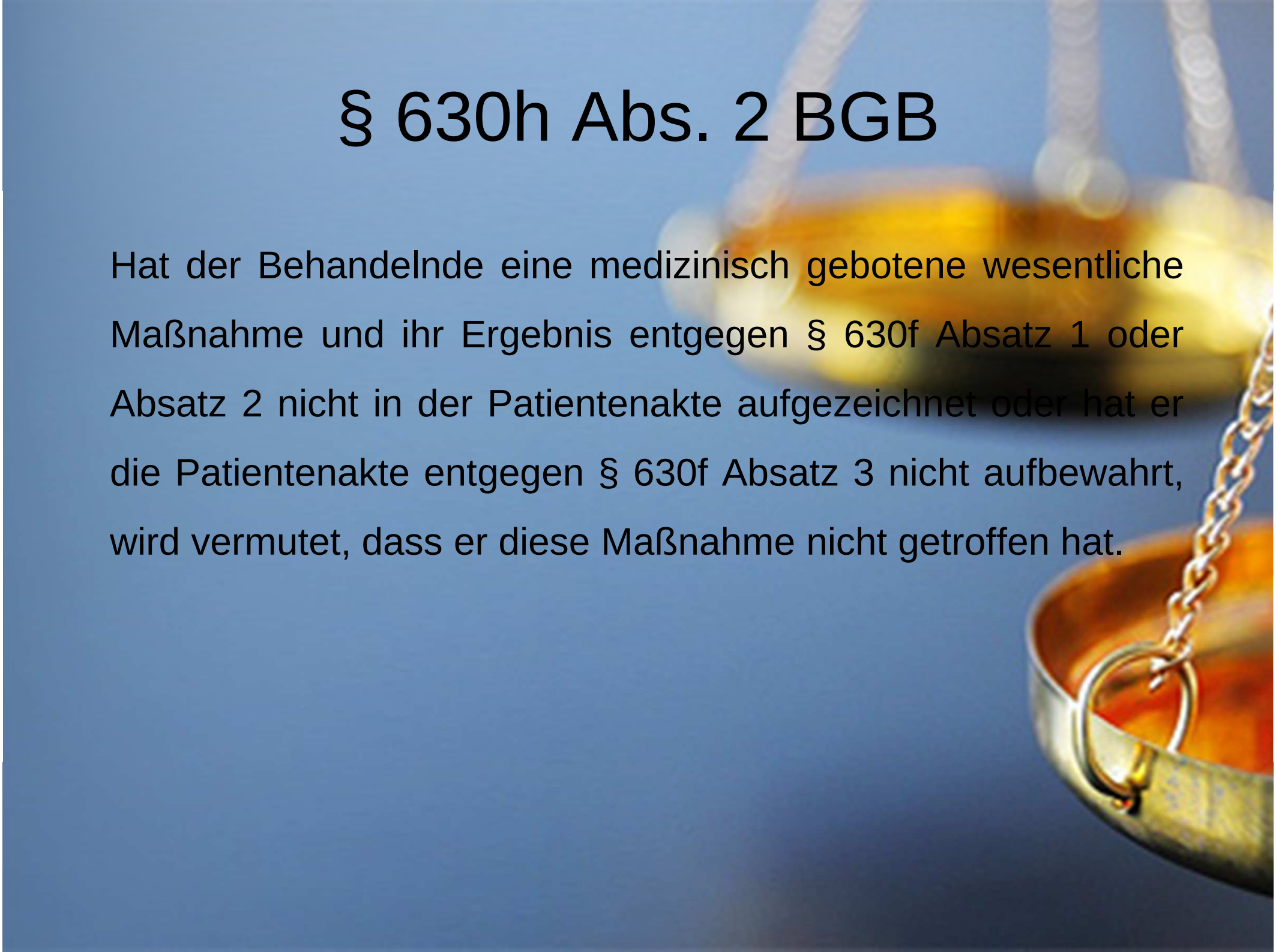

Beispiele:

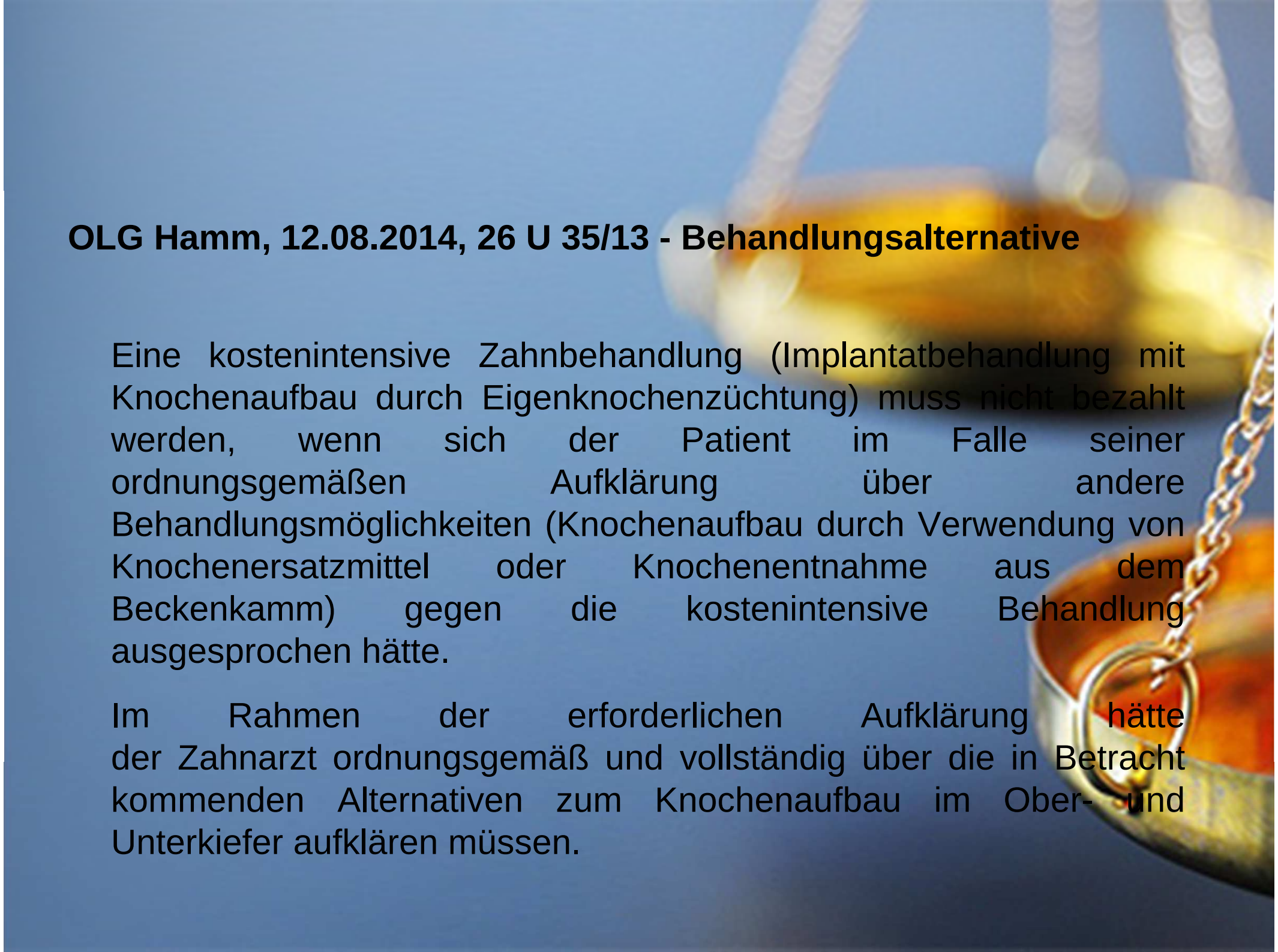

OLG Hamm, 12.08.2014, 26 U 35/13 - Behandlungsalternative

Eine kostenintensive Zahnbehandlung (Implantatbehandlung mit Knochenaufbau durch Eigenknochenzüchtung) muss nicht bezahlt werden, wenn sich der Patient im Falle seiner ordnungsgemäßen Aufklärung über andere Behandlungsmöglichkeiten (Knochenaufbau durch Verwendung von Knochenersatzmittel oder Knochenentnahme aus dem Beckenkamm) gegen die kostenintensive Behandlung ausgesprochen hätte.

Im Rahmen der erforderlichen Aufklärung hätte der Zahnarzt ordnungsgemäß und vollständig über die in Betracht kommenden Alternativen zum Knochenaufbau im Ober- und Unterkiefer aufklären müssen.

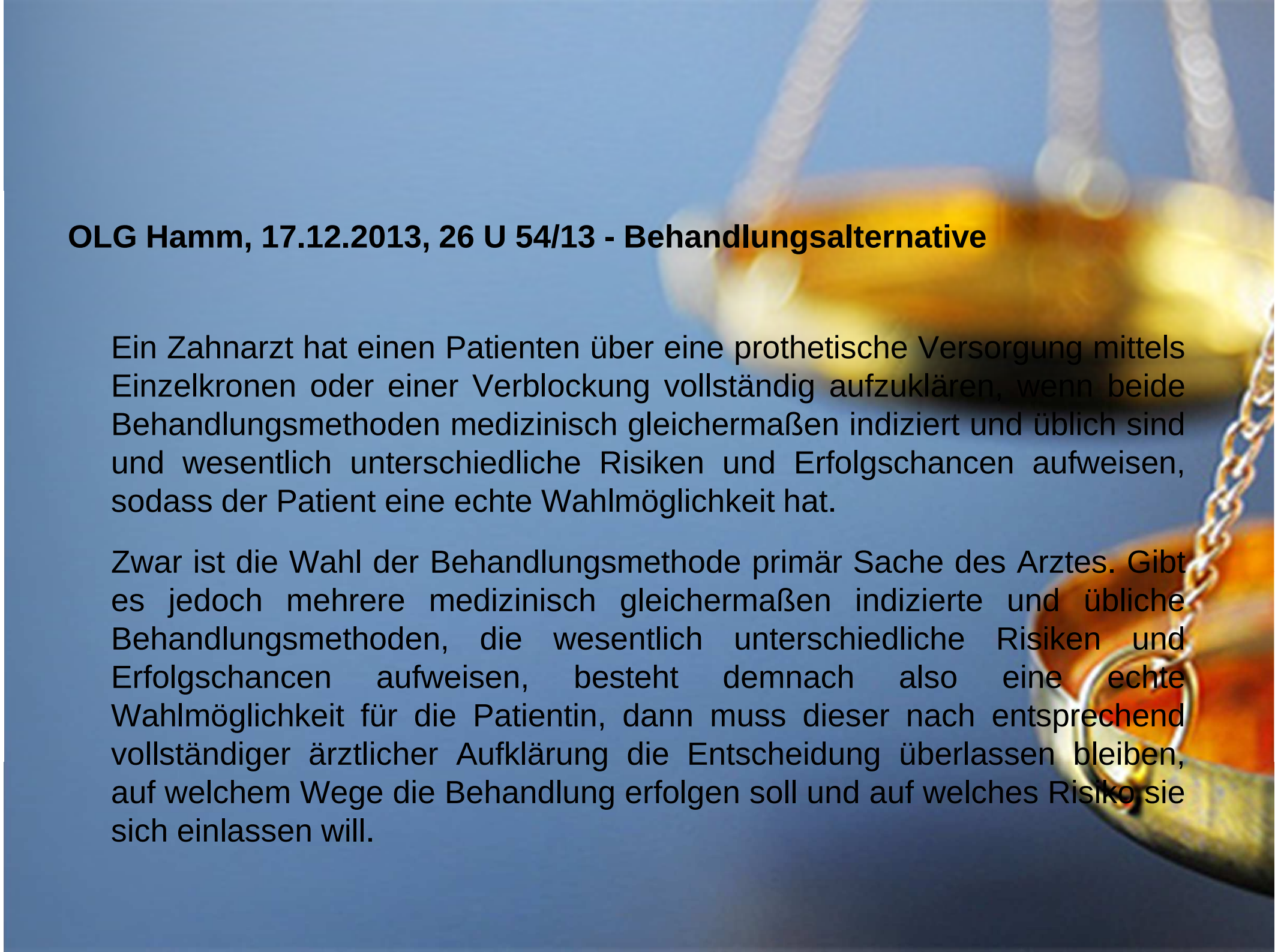

OLG Hamm, 17.12.2013, 26 U 54/13 - Behandlungsalternative

Ein Zahnarzt hat einen Patienten über eine prothetische Versorgung mittels Einzelkronen oder einer Verblockung vollständig aufzuklären, wenn beide Behandlungsmethoden medizinisch gleichermaßen indiziert und üblich sind und wesentlich unterschiedliche Risiken und Erfolgschancen aufweisen, sodass der Patient eine echte Wahlmöglichkeit hat.

Zwar ist die Wahl der Behandlungsmethode primär Sache des Arztes. Gibt es jedoch mehrere medizinisch gleichermaßen indizierte und übliche Behandlungsmethoden, die wesentlich unterschiedliche Risiken und Erfolgschancen aufweisen, besteht demnach also eine echte Wahlmöglichkeit für die Patientin, dann muss dieser nach entsprechend vollständiger ärztlicher Aufklärung die Entscheidung überlassen bleiben, auf welchem Wege die Behandlung erfolgen soll und auf welches Risiko sie sich einlassen will.

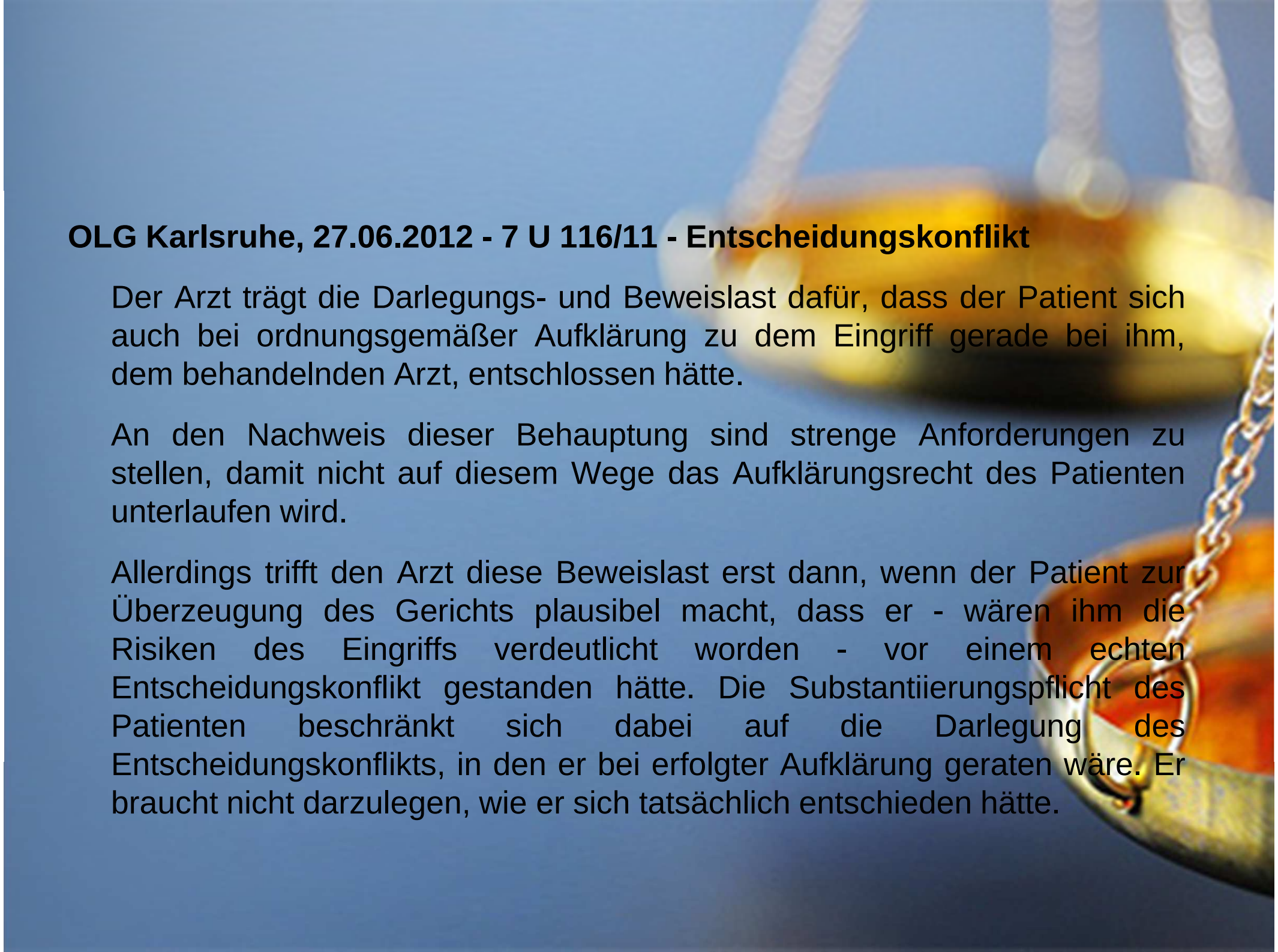

OLG Karlsruhe, 27.06.2012 - 7 U 116/11 - Entscheidungskonflikt

Der Arzt trägt die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass der Patient sich auch bei ordnungsgemäßer Aufklärung zu dem Eingriff gerade bei ihm, dem behandelnden Arzt, entschlossen hätte.

An den Nachweis dieser Behauptung sind strenge Anforderungen zu stellen, damit nicht auf diesem Wege das Aufklärungsrecht des Patienten unterlaufen wird.

Allerdings trifft den Arzt diese Beweislast erst dann, wenn der Patient zur Überzeugung des Gerichts plausibel macht, dass er - wären ihm die Risiken des Eingriffs verdeutlicht worden - vor einem echten Entscheidungskonflikt gestanden hätte. Die Substantiierungspflicht des Patienten beschränkt sich dabei auf die Darlegung des Entscheidungskonflikts, in den er bei erfolgter Aufklärung geraten wäre. Er braucht nicht darzulegen, wie er sich tatsächlich entschieden hätte.

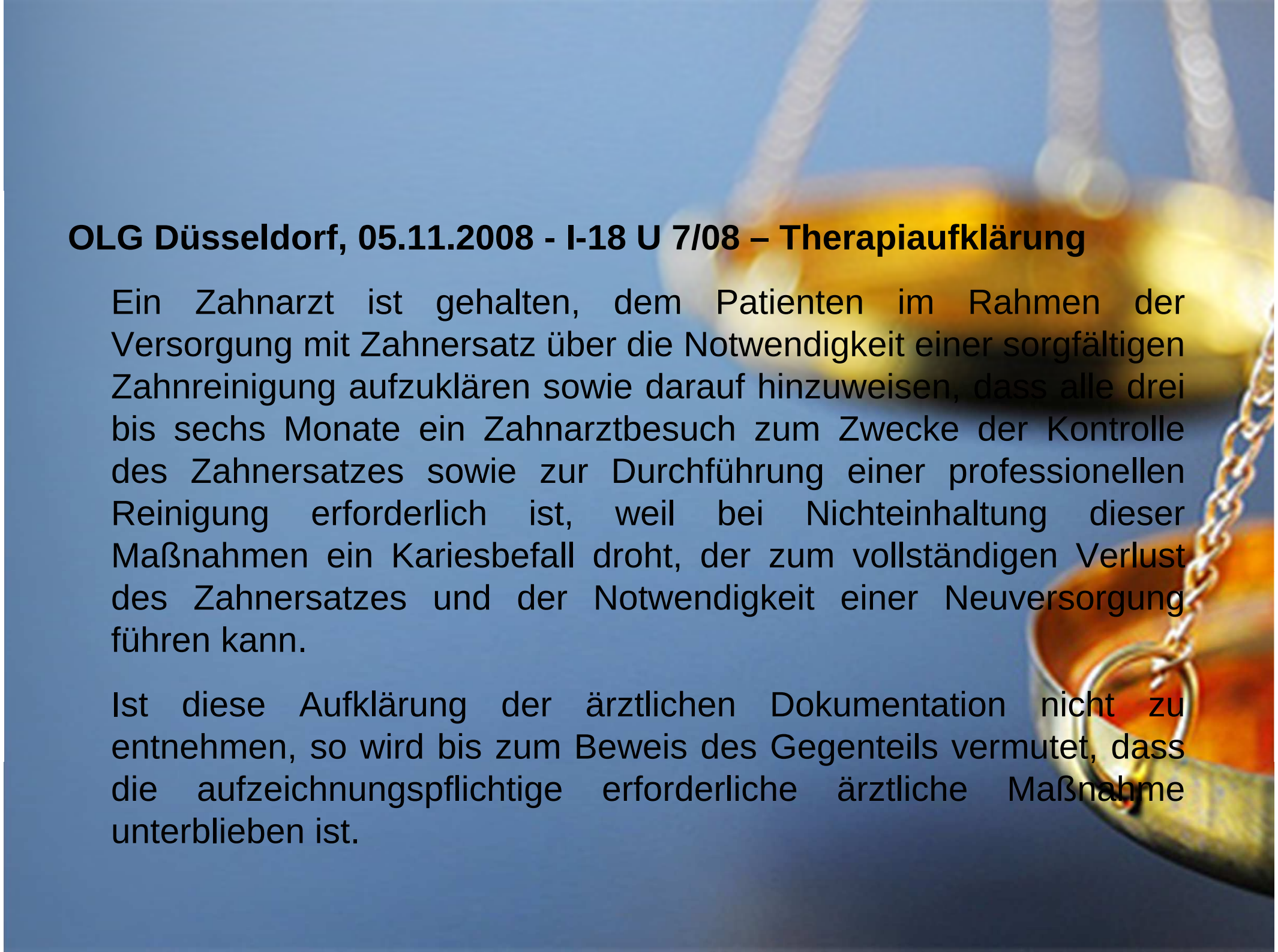

OLG Düsseldorf, 05.11.2008 - I-18 U 7/08 – Therapiaufklärung

Ein Zahnarzt ist gehalten, dem Patienten im Rahmen der Versorgung mit Zahnersatz über die Notwendigkeit einer sorgfältigen Zahnreinigung aufzuklären sowie darauf hinzuweisen, dass alle drei bis sechs Monate ein Zahnarztbesuch zum Zwecke der Kontrolle des Zahnersatzes sowie zur Durchführung einer professionellen Reinigung erforderlich ist, weil bei Nichteinhaltung dieser Maßnahmen ein Kariesbefall droht, der zum vollständigen Verlust des Zahnersatzes und der Notwendigkeit einer Neuversorgung führen kann.

Ist diese Aufklärung der ärztlichen Dokumentation nicht zu entnehmen, so wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, dass die aufzeichnungspflichtige erforderliche ärztliche Maßnahme unterblieben ist.

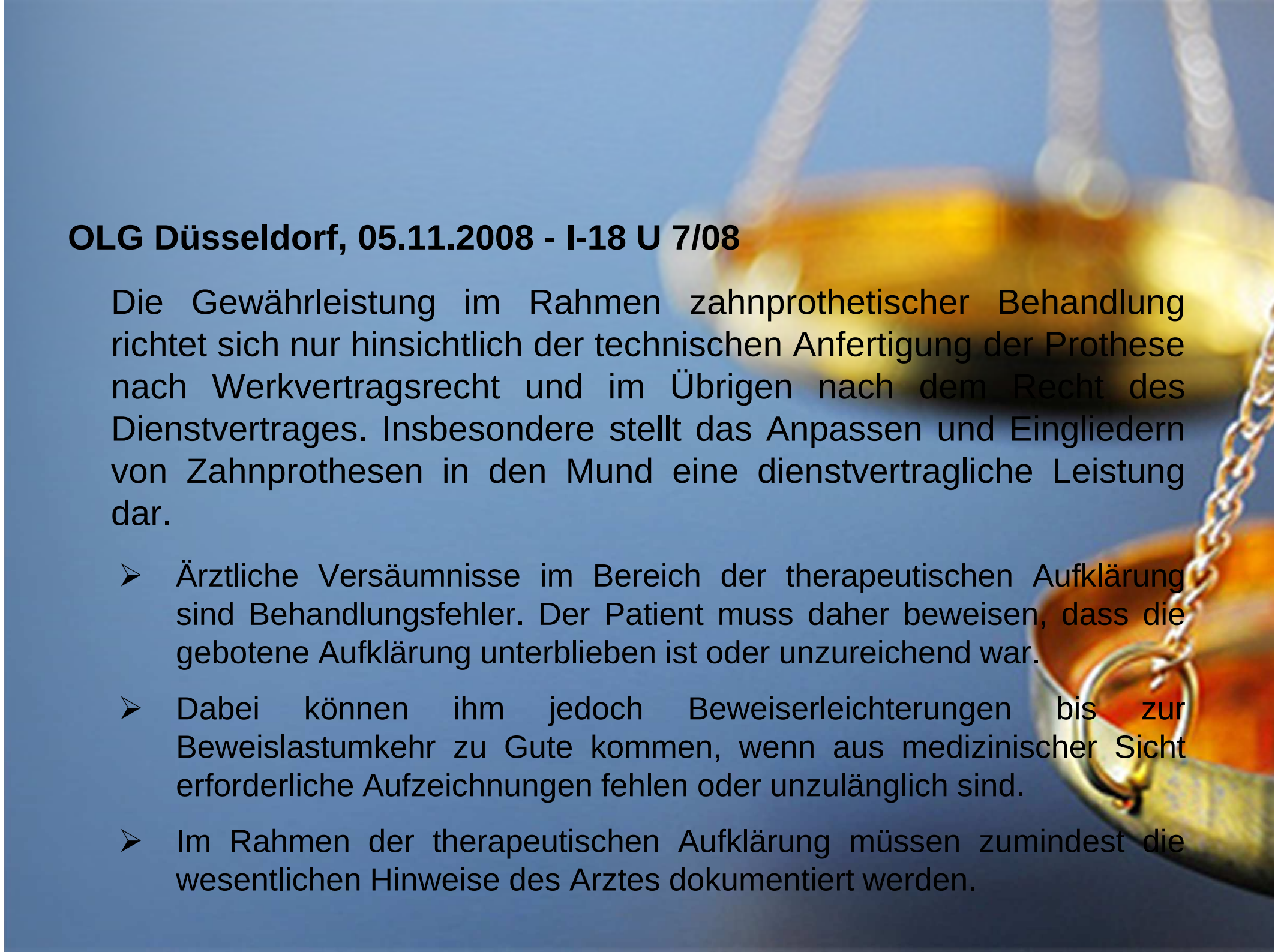

OLG Düsseldorf, 05.11.2008 - I-18 U 7/08

Die Gewährleistung im Rahmen zahnprothetischer Behandlung richtet sich nur hinsichtlich der technischen Anfertigung der Prothese nach Werkvertragsrecht und im Übrigen nach dem Recht des Dienstvertrages. Insbesondere stellt das Anpassen und Eingliedern von Zahnprothesen in den Mund eine dienstvertragliche Leistung dar.

- Ärztliche Versäumnisse im Bereich der therapeutischen Aufklärung sind Behandlungsfehler. Der Patient muss daher beweisen, dass die gebotene Aufklärung unterblieben ist oder unzureichend war.
- Dabei können ihm jedoch Beweiserleichterungen bis zur Beweislastumkehr zu Gute kommen, wenn aus medizinischer Sicht erforderliche Aufzeichnungen fehlen oder unzulänglich sind.
- Im Rahmen der therapeutischen Aufklärung müssen zumindest die wesentlichen Hinweise des Arztes dokumentiert werden.

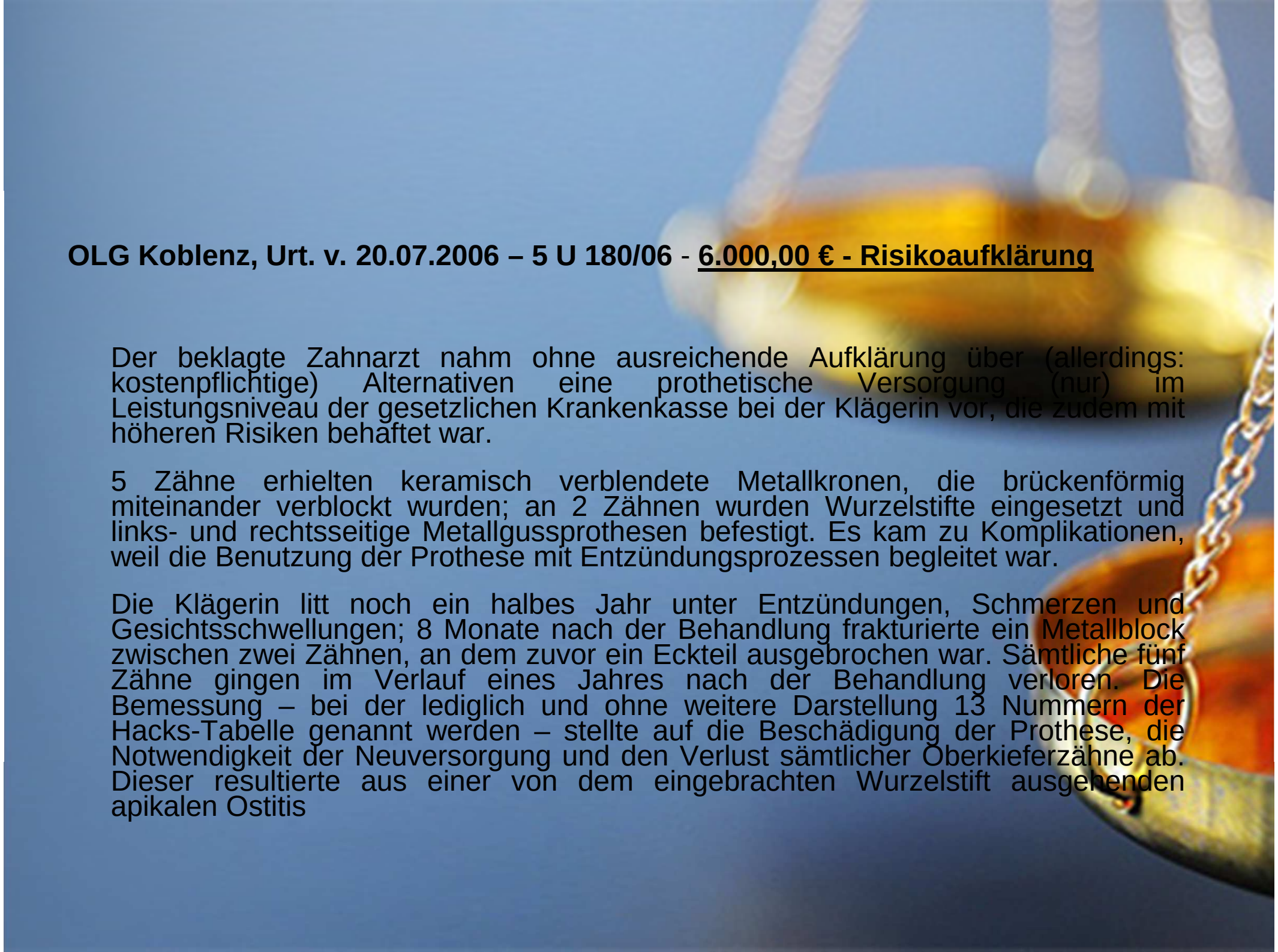

OLG Koblenz, Urt. v. 20.07.2006 – 5 U 180/06 - **6.000,00 € - Risikoaufklärung**

Der beklagte Zahnarzt nahm ohne ausreichende Aufklärung über (allerdings: kostenpflichtige) Alternativen eine prothetische Versorgung (nur) im Leistungsniveau der gesetzlichen Krankenkasse bei der Klägerin vor, die zudem mit höheren Risiken behaftet war.

5 Zähne erhielten keramisch verblendete Metallkronen, die brückenförmig miteinander verblockt wurden; an 2 Zähnen wurden Wurzelstifte eingesetzt und links- und rechtsseitige Metallgussprothesen befestigt. Es kam zu Komplikationen, weil die Benutzung der Prothese mit Entzündungsprozessen begleitet war.

Die Klägerin litt noch ein halbes Jahr unter Entzündungen, Schmerzen und Gesichtsschwellungen; 8 Monate nach der Behandlung frakturierte ein Metallblock zwischen zwei Zähnen, an dem zuvor ein Eckteil ausgebrochen war. Sämtliche fünf Zähne gingen im Verlauf eines Jahres nach der Behandlung verloren. Die Bemessung – bei der lediglich und ohne weitere Darstellung 13 Nummern der Hacks-Tabelle genannt werden – stellte auf die Beschädigung der Prothese, die Notwendigkeit der Neuversorgung und den Verlust sämtlicher Oberkieferzähne ab. Dieser resultierte aus einer von dem eingebrachten Wurzelstift ausgehenden apikalen Ostitis

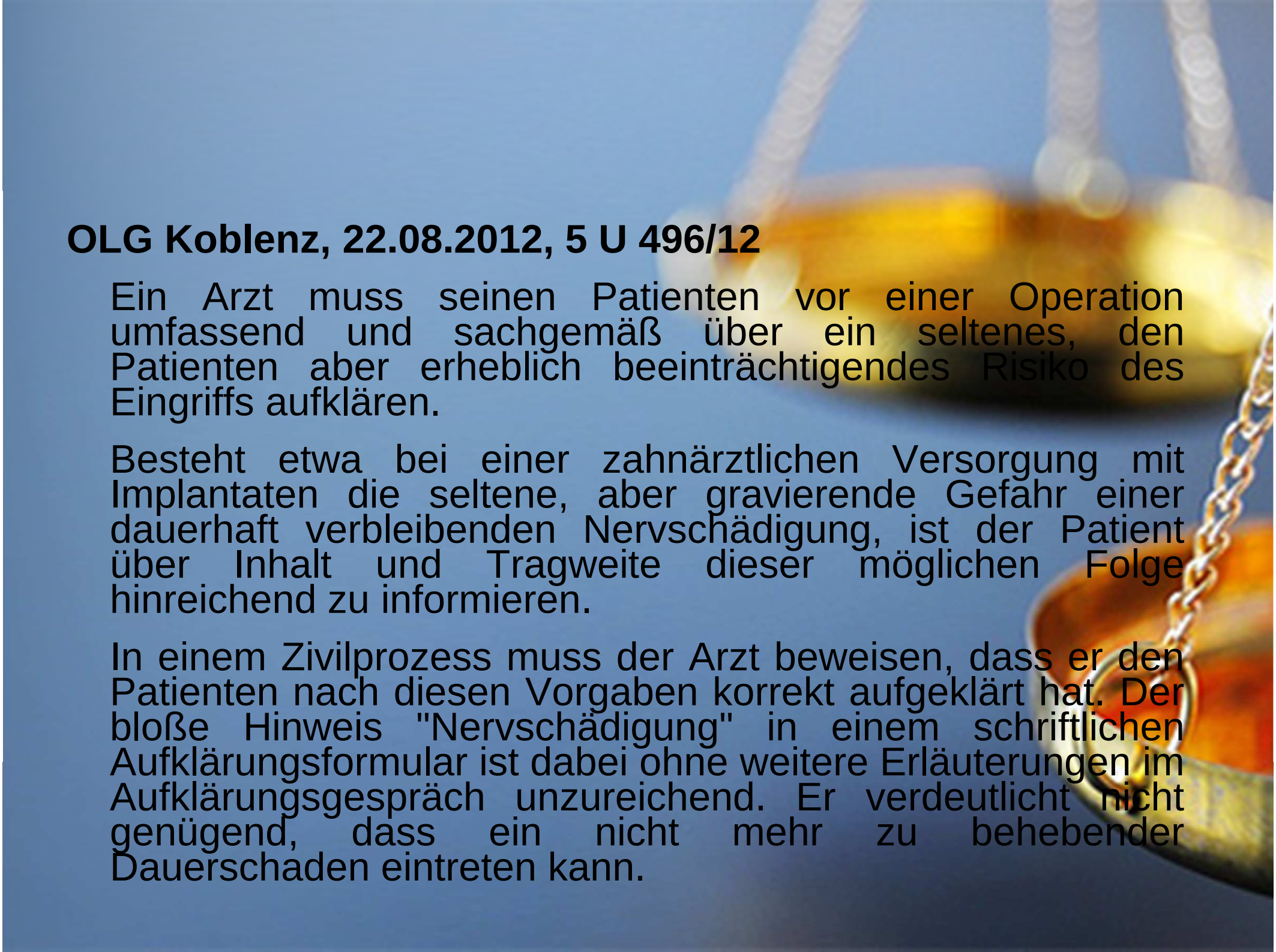

OLG Koblenz, 22.08.2012, 5 U 496/12

Ein Arzt muss seinen Patienten vor einer Operation umfassend und sachgemäß über ein seltenes, den Patienten aber erheblich beeinträchtigendes Risiko des Eingriffs aufklären.

Besteht etwa bei einer zahnärztlichen Versorgung mit Implantaten die seltene, aber gravierende Gefahr einer dauerhaft verbleibenden Nervschädigung, ist der Patient über Inhalt und Tragweite dieser möglichen Folge hinreichend zu informieren.

In einem Zivilprozess muss der Arzt beweisen, dass er den Patienten nach diesen Vorgaben korrekt aufgeklärt hat. Der bloße Hinweis "Nervschädigung" in einem schriftlichen Aufklärungsformular ist dabei ohne weitere Erläuterungen im Aufklärungsgespräch unzureichend. Er verdeutlicht nicht genügend, dass ein nicht mehr zu behebender Dauerschaden eintreten kann.

Was ist im Schadensfall zu tun?

- **Absicherung durch Versicherung - Prävention**
  (Berufshaftpflichtversicherung / Rechtsschutzversicherung?)
- **Einsicht in Patientenunterlagen ermöglichen**
- **Keine Anmerkungen, Stellungnahmen und Kommentare abgeben**
- **Kontakt zum Versicherer aufnehmen**
- **Beweismittel sicherstellen**
- **Kontaktaufnahme mit einem Rechtsanwalt**

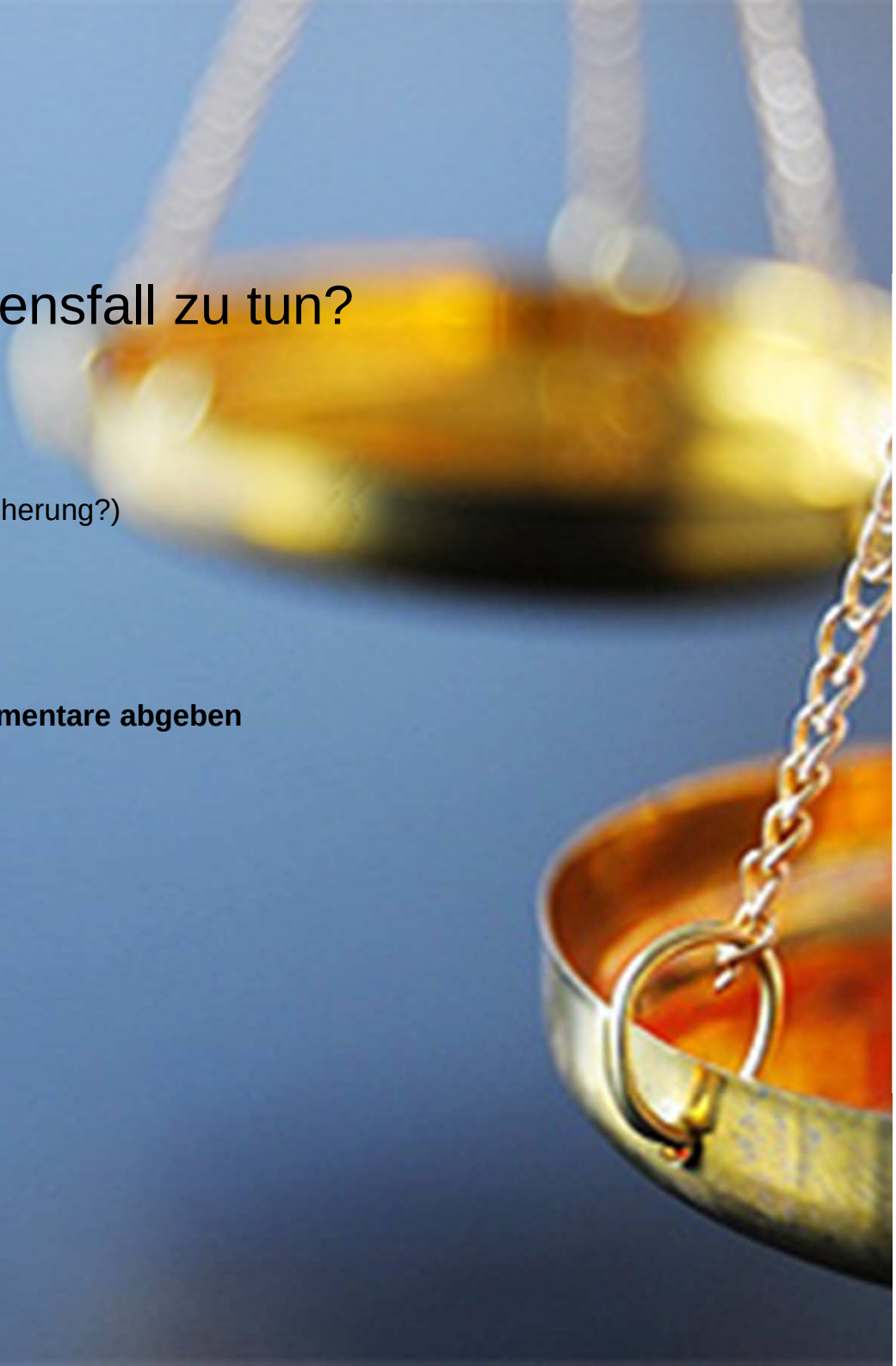

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!